



# Verbindliche Reiseanmeldung

Bitte senden Sie Ihre verbindliche Anmeldung an:

**FAX: + 49 5251 - 2844457**  
oder per Post an:

**Azimut West Ost Travel +++Lortzingweg 22 +++ D-33102 Paderborn**

## Kontaktdaten der anmeldenden Person:

Anrede \_\_\_\_\_ Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Postleitzahl \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Reise \_\_\_\_\_ Reisedatum \_\_\_\_\_

## Folgende Reiseteilnehmer melden sich verbindlich an:

	Name	Vorname	Geburtsdatum	DZ/EZ
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Bitte senden Sie mir unverbindlich Unterlagen für Zusatzversicherungen zu

Die **allgemeinen Geschäftsbedingungen** von AZIMUT TRAVEL habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiere diese.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Hiermit melden Sie sich unter Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters **Azimut Travel (Falkenberg Touristik)** für die oben bezeichnete Reise **verbindlich** an. Der Reisevertrag wird erst durch die Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters geschlossen.

Nach Eingang der Reiseanmeldung bei uns erhalten Sie umgehend die Buchungsbestätigung, Ihre Rechnung sowie den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungsschein per FAX, Mail oder Post zugesandt.

Nach Rechnungserhalt ist eine **Anzahlung von 20%** zu zahlen. Der Restbetrag ist spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn fällig. Erst nach Eingang der Restzahlung werden Ihnen die Reiseunterlagen zugesandt, spätestens jedoch 2 Wochen vor Reisebeginn. Den Komplettpreis der Reise entnehmen Sie bitte der Buchungsbestätigung. Bitte beachten Sie für Ihre Anmeldung und Stornierung unsere **allgemeinen Geschäftsbedingungen**.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Abschluss des Reisevertrages

**1.1** Die Reiseanmeldung = Buchung des Reisenden, stellt das verbindliche Angebot des Reisenden zum Abschluss eines Reisevertrages dar.

**1.2** Der Vertrag kommt mit Buchungsbestätigung von AZIMUT TRAVEL zustande. Der Reisende erhält die Reisebestätigung in Textform. Sie enthält alle wesentlichen Angaben über die gebuchten Reiseleistungen sowie die Rechnung, den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungsschein und alle weiteren Informationen. Durch den Sicherungsschein sind sämtliche Kundengelder abgesichert.

**1.3** Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von uns vor, an das wir für die Dauer von 7 Tagen gebunden sind. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt.

**1.4** Sollten dem Reisenden die Reiseunterlagen nicht spätestens bis 7 Tage vor dem Reiseternin zugegangen sein, hat sich der Reisende unverzüglich an den Reiseveranstalter zu wenden.

## 2. Zahlung

**2.1** Bei Vertragsschluss wird eine Anzahlung auf den Reisepreis in Höhe von 20 Prozent pro Kunden fällig. Die Kosten für die Reiseversicherungen (falls über uns gebucht) werden in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig. Die Restzahlung wird fällig, wenn feststeht, dass die Reise, wie gebucht, durchgeführt wird (Mindestteilnehmerzahl) und die Reiseunterlagen dem Reisenden verabredungsgemäß zugesandt wurden.

**2.2** In der Regel wird der Zahlungsbetrag innerhalb einer Woche nach Vertragsschluss, der Betrag für die Restzahlung ca. 3 Wochen vor Reiseantritt, fällig bzw. abgebucht. Die Restzahlung jedoch nicht, bevor die Anforderungen gemäß Ziffer 2.2 erfüllt sind.

**2.3** Erbringt der Reisende fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig und zahlt auch nach Mahnung mit Nachfristsetzung nicht, kann der Reiseveranstalter von dem Reisevertrag zurücktreten, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vorliegt. Im Falle des Rücktritts wegen Zahlungsverzuges des Reisenden, kann der Reiseveranstalter als Entschädigung Stornogebühren entsprechend der Ziffer 5.3 verlangen. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt dem Reisenden unbenommen.

## 3. Leistungen

**3.1** Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen auf unserer Homepage und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. AZIMUT TRAVEL behält sich ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss, eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

**3.2** Bei Flugreisen wird der Reisende von uns gemäß Verordnung (EG) 2111/2005 vom 14.12.2005, über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmen(s) unterrichtet. Steht ein ausführendes Luftfahrtunternehmen bei Buchung noch nicht fest, unterrichten wir zunächst über die Identität des wahrscheinlich ausführenden Luftfahrtunternehmens. Im Falle eines Wechsels des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach Buchung, wird der Reisende unverzüglich unterrichtet.

## 4. Leistungs- und Preisänderungen

**4.1** Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt in der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

**4.2** Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

**4.3** AZIMUT TRAVEL ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls werden wir dem Reisenden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.



**4.4** Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

## **5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen**

**5.1** Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktritts-erklärung bei dem Reiseveranstalter. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

**5.2** Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

**5.3** Wir können diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:

### **Für Flugpauschalreisen zu Festpreisen (\*gilt nicht, wenn der Flug durch den Reisenden selbst gebucht wurde):**

bis 30 Tage vor Reiseantritt	20%
ab 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt	30 %
21. bis 15. Tag vor Reisebeginn	40 %
ab 14.Tag bis 7. Tag vor Reiseantritt	60 %
ab 6. bis 3. Tag vor Reiseantritt	75 %
ab 2. Tag vor Reisebeginn	80 %

### **Für Pauschalreisen ohne Flug zu Festpreisen:**

bis 30 Tage vor Reiseantritt	15 %
ab 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt	25 %
21. bis 15. Tag vor Reisebeginn	35 %
ab 14.Tag bis 7. Tag vor Reiseantritt	50 %
ab 6. bis 3. Tag vor Reiseantritt	60 %
ab 2. Tag vor Reisebeginn	75 %

### **Hotel, Pension, Ferienwohnung, Transfers, Ausflüge**

bis 30 Tage vor Reiseantritt	10%
ab 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt	20 %
21. bis 15. Tag vor Reisebeginn	30 %
ab 14.Tag bis 7. Tag vor Reiseantritt	40 %
ab 6. bis 3. Tag vor Reiseantritt	60 %
ab 2. Tag vor Reisebeginn	70 %

**5.4** Dem Reisenden bleibt es unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale. Im Falle eines Rücktritts kann der Reiseveranstalter vom Reisenden die tatsächlichen entstandenen Mehrkosten verlangen.



**5.5** Werden auf Wunsch des Reisenden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung), kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden in Höhe von 40,00 € erheben.

<b>I. Bei Flugpauschalreisen mit Bedarfsgesellschaften (Charter)</b>	bis 30. Tag vor Reiseantritt
<b>II. Bei Flugpauschalreisen mit Linienfluggesellschaften</b>	
1. Bei Einzel-IT	Bis 30. Tag vor Reiseantritt
2. Bei Gruppen-IT	Bis 95. Tag vor Reiseantritt
<b>III. Bei Schiff</b>	Bis 50. Tag vor Reiseantritt
<b>IV. Bei Omnibus</b>	Bis 22. Tag vor Reiseantritt
<b>V. Bei Bahn</b>	Bis 30. Tag vor Reiseantritt
<b>VI. Bei Ferienwohnungen</b>	Bis 45. Tag vor Reiseantritt

**5.6** Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziff. 5.3 (Stornopauschale) und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

**5.7** Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist der Reiseveranstalter berechtigt, für die ihm durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Kosten eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 40,00 € zu verlangen. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentliche niedrigerer Kosten bleibt dem Reisenden unbenommen.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

## **6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter**

**6.1** AZIMUT TRAVEL kann ohne Einhaltung einer Frist den Reisevertrag kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise, ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Im Falle der Kündigung behalten wir den Anspruch auf den Reisepreis; wir müssen uns jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die wir aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangen, einschließlich der uns von den Leistungsträgern gutgebrachter Beträge.

**6.2** Wir können bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen worden ist, bis drei Wochen vor Reiseantritt den Reisevertrag kündigen. Wir sind jedoch dazu verpflichtet, den Reisenden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Reisende erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, unterrichtet der Reiseveranstalter den Reisenden hiervon.

**6.3** Im Fall des Rücktritts des Reiseveranstalters gemäß Ziffer 6.2 ist der Reisende berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.



## **7. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände/höherer Gewalt**

**7.1** Wird die Reise bei Vertragsschluss infolge nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich beschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter, als auch der Reisende den Vertrag gemäß § 651 j BGB kündigen.

**7.2** Weiterhin sind wir dazu verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

Reisehinweise des Auswärtigen Amtes kann der Reisende unter der Internetadresse: [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de) oder der Telefonnummer 030/ 5000 2000 abrufen.

## **8. Abhilfe/ Minderung/ Kündigung/Schadensersatz**

**8.1** Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch die Abhilfe in der Weise schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

**8.2** Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem, zur Zeit des Verkaufs, der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert stehen würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

**8.3** Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Im eigenen Interesse des Reisenden und aus Beweissicherungsgründen wird eine schriftliche Kündigungserklärung empfohlen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist.

Im Falle der Kündigung schuldet der Reisende dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

**8.4** Der Reisende kann, unbeschadet der Minderung oder der Kündigung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

## **9. Beschränkung der Haftung**

**9.1** Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

**9.2** Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden, die nicht Körperschäden sind, bis zum dreifachen des Reisepreises. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise.

**9.3** Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

## **10. Mitwirkungspflicht**

**10.1** Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit zuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

**10.2** Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen/Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung vor Ort zur Kenntnis zu geben.



Anschriften und Telefonnummer(n) der Reiseleitung sind den Reisunterlagen zu entnehmen. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ausschließlich die örtliche Reiseleitung vor Ort oder der Reiseveranstalter selbst sind richtige Adressaten für die Forderung der Abhilfe im Falle von Beanstandungen. Die Leistungsträger wie etwa Hoteliers, Busfahrer, etc. sind grundsätzlich nicht berechtigt Beanstandungen entgegen zu nehmen. Unterlässt der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Die Anzeige des Mangels gegenüber der Hotelrezeption ist keine genügende Mängelanzeige.

## **11. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung**

**11.1** Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

**11.2** Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## **12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

**12.1** AZIMUT TRAVEL steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über die Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

**12.2** Der Reiseveranstalter haftet nicht für die nicht rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat.

**12.3** Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

## **13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

## **14. Gerichtsstand**

Für Klagen aus dem Reisevertrag ist der Gerichtsstand nach den gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich, es sei denn eine Klage des Reiseveranstalters richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters.